

überhaupt den Werth der von Häretikern und Schismatikern gespendeten Sacramente. Nichts beweist, dass derselbe als integrierender Bestandtheil der Schrift angesehen werden muss, der in b erst nachträglich ausgelassen wäre. Im Gegentheil scheint jener Abschnitt offenbar aus dem Thema des zweiten Capitels herauszufallen, das sich nur mit dem sacerdotium und sacrificium der Simonisten¹ zu beschäftigen hatte.

Deutlicher noch tritt der Charakter der nachträglichen Interpolation bei einem späteren Falle hervor. Der Verfasser schliesst in b p. 388: 'Quodsi rationi non acquieverint, symoniaci pariter et scismatici ut incurabilia membra ab ecclesiae corpore abscindantur; et, ut dictum est, ab exteris potestatibus opprimantur'. In a folgt aber II, § 17 die Einschränkung: 'salva tamen pace totius ecclesiae, ut hac de causa gravissima perturbatio non oriatur' und dem entsprechend Belege aus Augustin²: 'de tolerandis et non tolerandis in ecclesia malis hominibus'. Es liegt auf der Hand, dass jener Nachsatz in a erst angefügt wird, um den Uebergang zum folgenden herzustellen. Aber man vergegenwärtige sich auch den ganzen Zusammenhang dieses Schlussabschnittes in beiden Fassungen. In b wird 1) strenges Einschreiten gegen die Simonisten empfohlen. 2) Da aber einige aus Unkenntnis, andere aus Nachlässigkeit, andere wieder aus Trotz fehlen, soll man zunächst milde mit ihnen verfahren. 3) Wenn sie aber 'rationi non acquieverint', so sollen sie aus der Kirche ausgeschieden und unterdrückt werden. 4) 'De his vero, quibus est cor impaenitens' gilt ein Wort Augustins³, wonach alle Häretiker und Schismatiker, wenn sie auch äussere Werkthätigkeit in hohem Grade üben oder sogar ihr Blut für Christum hingeben, doch in alle Ewigkeit verdammt sind, wenn sie nicht vor ihrem Tode in die Kirche wieder aufgenommen werden. Es liegt also ein durchaus logischer Zusammenhang vor. In a gestaltet sich die Gedankenfolge dagegen recht merkwürdig: 1) Strenges Vorgehen gegen die Simonisten. 2) Da die Gründe ihres Fehlens verschieden sind, empfiehlt sich zuerst Milde. 3) Erst wenn sie vernünftigen Gründen unzugänglich, Ausstossung aus der Kirche und Unterdrückung. Soweit wie in b. Dann aber 4) 'salva tamen pace totius ecclesiae', denn Augustin lehrt, dass ein Mittelweg einzuschlagen ist: 'ut canes in ecclesia pro pace toleremus et canibus sanctum, ubi pax ecclesiae tuta est, non demus', d. h. unter gewissen Umständen sind die Schlechten zu dulden. 5) 'Nunc de symoniacorum paenitentia, si qui forte resipuerint, breviter quoddam memorandum videtur'. Amts-

1) Vgl. unter S. 356. 2) Liber de fide et operibus c. IV, § 5, Opp. VII, col. 167 E; Coll. can. IV, c. 124, p. 446. — Liber de fide ad Petrum c. XLIII, § 86, Opp. VI. app., col. 32 E. 3) Liber de fide ad Petrum c. XXXIX, § 82 a. a. O.; Grat. C. I, q. 1, c. 55.